



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7  
154. Jahrgang  
Köln, den 1. Juni 2014

## Inhalt

<b>Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz</b>	
Nr. 116 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014 . . . . .	135
<b>Dokumente der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen</b>	
Nr. 117 Kirchliche Unterrichtserlaubnis, Missio canonica und die Begleitung der Religionslehrer/innen . . . . .	136
<b>Dokumente des Diözesanadministrators</b>	
Nr. 118 Bekanntmachung über den Notenwechsel zwischen der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen und der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland. . . . .	137
Nr. 119 Bekanntmachung über die Inkrafttreten der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom 22. November 2013 bzw. vom 13. Dezember 2013 . . . . .	138
Nr. 120 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln . . . . .	138
<b>Dokumente des Erzbischofs</b>	
Nr. 121 Urkunde über die Errichtung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln . . . . .	139
Nr. 122 Satzung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln . . . . .	139
Nr. 123 Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln. . . . .	141
<b>Bekanntmachungen des Diözesanadministrators</b>	
Nr. 124 Besetzung des Vorstands und der Geschäftsstelle des Erzbischöflichen Schulfonds Köln. . . . .	147
Nr. 125 Vorbereitung zur Erwachsenenaufnahme durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln . . . . .	147
<b>Personalia</b>	
Nr. 126 Personalchronik . . . . .	148
Nr. 127 Freie Pfarrstelle . . . . .	149
Nr. 128 Offene Stellen für Pastorale Dienste . . . . .	149
<b>Weitere Mitteilungen</b>	
Nr. 129 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste . . . . .	150
<b>Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich</b>	
Nr. 130 Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. 2014 S. 105) . . . . .	151

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 116 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014

„Mit Christus Brücken bauen“ – unter diesem Leitwort werden sich vom 28. Mai bis zum 1. Juni dieses Jahres zahlreiche Gläubige in der „Brückenstadt“ Regensburg zum 99. Deutschen Katholikentag versammeln. Sie wollen miteinander ein großes Fest des Glaubens feiern und als „Brückenbauerinnen“ und „Brückenbauer“ in Kirche und Gesellschaft für unser Christsein Zeugnis ablegen.

„Mit Christus Brücken bauen“. Seit fünfzig Jahren geht die Kirche mutig über die Brücke des Zweiten Vatikanischen Konzils, um den Menschen mit der frohen Botschaft Jesu Christi nahe zu sein. In diesem Sinn will der nächste Katholikentag neue Wege aufzeigen, wie wir heute als Volk Gottes durch unser gesellschaftliches, politisches und kulturelles Engagement Sauerteig für unsere Welt sein, aber auch die Kirche selbst erneuern können.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Regensburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Regensburg zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass jede und jeder, der für andere und zu anderen Brücken schlagen will, selber einen festen

Stand und zuverlässigen Boden unter den Füßen braucht. Jesus Christus ist dieses Fundament.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb bitten wir herzlich auch jene, die nicht in Regensburg mit dabei sein können, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren christlichen Glauben werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Würzburg, den 28. April 2014

Für das Erzbistum Köln

Dr. Stefan Heße  
Diözesanadministrator

*Dieser Aufruf wurde nach Redaktionsschluss des Amtsblattes beschlossen und ist daher vorab per E-Mail veröffentlicht worden.*

## Dokumente der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

### Nr. 117 Kirchliche Unterrichtserlaubnis, *Missio canonica* und die Begleitung der Religionslehrer/-innen

#### I. Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica*

##### 1. Zuständigkeit

Für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst ist das Bistum zuständig, in dem die Hochschule liegt, an der der Studienabschluss erworben wurde. Im besonderen Einzelfall entscheidet der Ortsbischof. Die (Erz-)Bischöfe erkennen diese Kirchliche Unterrichtserlaubnis wechselseitig an.<sup>1</sup>

Für die Erteilung der *Missio canonica* ist das Bistum zuständig, in dem der Einsatzort liegt. Sofern dieser nicht bekannt ist, ist der Seminarort entscheidend.

##### 2. Bedingungen für die Erteilung einer Kirchlichen Bevollmächtigung

Die Antragstellerin/der Antragsteller gibt mit dem Antrag folgende Erklärung ab: „Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen und in meiner persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Kirche zu beachten. Ich versichere, dass ich am Leben dieser Kirche aktiv teilnehme und mich meinen Schülerinnen und Schülern gegenüber dazu bekennen will.“

Durch entsprechende Dokumente neueren Datums sind nachzuweisen:

- die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- Taufe und Firmung
- bei Verheirateten eine kirchenrechtlich gültig geschlossene Ehe
- bei leiblichen Kindern: ihre Taufe in der katholischen Kirche.

##### 3. Die Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders am Sonntagsgottesdienst, muss aus den Unterlagen hervorgehen.

##### 4. Die *Missio*-Urkunde wird in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen einheitlich gestaltet. Der Text der Urkunde lautet zusätzlich zur verpflichtenden performativen Formel: „Ihre Bereitschaft für diesen Dienst nehme ich dankbar an und wünsche Ihnen dazu Gottes Segen.“

##### 5. Beim Wechsel von einer Diözese in eine andere wird eine neue Urkunde ausgestellt. Damit dies nicht als ein rein formaler Verwaltungsakt gehandhabt wird, werden Angaben zur Person erbeten. Es gibt kein neues Verfahren.

##### 6. Mentorat und Studienbegleitbriefe

In allen fünf (Erz-)Bistümern sind Mentorat zur Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet worden. In Studienbegleitbriefen werden die Lehramtsstudenten auf die Angebote des Mentorates wie auch auf verbindliche

Elemente zur Erlangung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst hingewiesen.

Verbindliche Elemente sind:

- Teilnahme an einer *Missio*-Informationsveranstaltung
- Ein Orientierungsgespräch am Anfang des Studiums
- Teilnahme an einer Veranstaltung mit spirituellem Inhalt
- Absolvierung eines Praktikums in einem kirchlichen Praxisfeld
- Ein Abschlussgespräch gegen Ende des Studiums.

##### 7. Der Studienbegleitbrief ist in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Paderborn und Münster Ersatz für die beiden Referenzen, im Erzbistum Köln kann er die zweite Referenz ersetzen. In allen (Erz-)Bistümern ist die Erfüllung der in den Studienbegleitbriefen genannten Bedingungen Voraussetzung für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst.

##### 8. Überreichung der *Missio*-Urkunden

Empfehlenswert ist eine besondere Form der Überreichung der *Missio*-Urkunden, entweder am Ende von Besinnungstagen oder eingebettet in einen spirituellen *Missio*-Tag. Beides verdeutlicht die Glaubensdimension der Beauftragung und schafft Beziehung zum Beauftragenden und untereinander.

Mit der Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung wird darauf hingewiesen, dass der Schulabteilung jede Personenstandsänderung mitgeteilt werden muss.

##### 9. Vorgehen in neu aufgetretenen Fällen:

- ‚Seiteneinsteiger‘ beantragen eine kirchliche Bevollmächtigung. In Analogie zum Vertrag mit der staatlichen Behörde kann die Kirchliche Unterrichtserlaubnis bzw. die *Missio canonica* auf Antrag erteilt werden.
- Bei einem Lehramtswechsel, insbesondere von der Primarstufe zur Sekundarstufe I (speziell Hauptschule), wird zunächst eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Bei Vorliegen der staatlichen Lehrbefähigung für die weitere Schulform kann die *Missio canonica* erteilt werden.
- Lehramtsanwärter für die Primarstufe, welche nach der alten Ausbildungsordnung Katholische Religionslehre als 3. Fach haben, jedoch kein Fachseminar in Katholischer Religionslehre absolvieren und keine 2. Staatsprüfung in diesem Fach ablegen, erlangen dennoch die staatliche Lehrbefähigung für Katholische Religionslehre. Demzufolge kann die *Missio canonica* beantragt werden.
- Nach Absolvierung eines Zertifikatskurses des Instituts für Lehrerfortbildung erhalten Lehrkräfte eine unbefristete schulformbezogene Kirchliche Unterrichtserlaubnis.

#### II. Die Begleitung der Lehramtskandidaten während des Vorbereitungsdienstes

Die bestehenden Mentorat sind ausschließlich für die Begleitung der Lehramtsstudierenden bis zur Ablegung der 1. Staats-

<sup>1</sup> Es scheint erforderlich zu sein, die Bezirksregierungen und Studienseminare darauf hinzuweisen, dass vor Eintritt eines Kandidaten in das Studienseminar eine Kirchliche Bevollmächtigung vorzulegen ist.

prüfung zuständig. Dennoch bleibt der Bedarf nach geistlicher Begleitung über das Lehramtsstudium hinaus bestehen. Durch die Mentorate haben die Lehramtsstudierenden Hilfen für die Entwicklung ihrer persönlichen Identifikation mit der Kirche erhalten. Dies verlangt nach Kontinuität, um die kirchliche Bindung zu festigen und zu vertiefen. Deshalb sollen die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten während des Vorbereitungsdienstes weitere Unterstützung durch die (Erz-)Bistümer erfahren.

Um das zu erreichen, ist wenigstens Folgendes einzurichten:

- Angebote der Referate bzw. Einrichtungen für Schulpastoral
- Angebote der Seminare für Laientheologen
- Angebote der religionspädagogischen Abteilungen bzw. Einrichtungen
- Geregelte Kontakte der Schulabteilungen zu den Fachseminaren
- Ermöglichung von Besinnungstagen für die Mitglieder der Fachseminare
- Angebote der kontinuierlichen spirituellen Begleitung.

### III. Langfristige kirchliche Begleitung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Anknüpfend an die besondere Form der Missio-Verleihung werden die Beauftragten in einem Turnus von vier bis fünf Jahren eingeladen zu einem Tag oder einigen Tagen der persön-

lichen Begegnung und geistlichen Besinnung.

Zudem haben die (Erz-)Bistümer folgende Praxis:

- In einer Woche im Jahr, z.B. in der letzten Woche der Sommerferien oder in der Woche nach Ostern, erhalten die Religionslehrer/innen spezielle Angebote für Besinnungstage.
- Regelmäßig werden persönlichkeitsfördernde Angebote für Religionslehrer/innen gemacht.
- Bei theologischen und fachdidaktischen Angeboten wird besonders auf die Unterstützung der kirchlichen Bindung der Religionslehrer/innen geachtet.
- Veranstaltungen zur spirituellen Begleitung der Religionslehrer/innen werden nicht nur zentral, sondern auch auf der regionalen Ebene angeboten.
- Auf der Ebene der Dekanate und/oder Kirchengemeindeverbände wird der Kontakt der Seelsorger zu den Religionslehrern gepflegt. Wenigstens einmal im Jahr soll ein Treffen der Seelsorger mit den Religionslehrern stattfinden.

Die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

27. November 2013

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Dokumente des Diözesanadministrators

### Nr. 118 Bekanntmachung über den Notenwechsel zwischen der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen und der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland

Nachfolgend wird der Notenwechsel zwischen der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen und der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland bekannt gegeben:

Köln, den 7. Mai 2014

Dr. Stefan Heße  
Diözesanadministrator

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen  
an die  
Apostolische Nuntiatur  
in der Bundesrepublik Deutschland

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen beehrt sich, die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage und in Fortentwicklung der vertrauensvollen und konstruktiven Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Nordrhein-Westfalen um die Zustimmung zur Auflösung und Verteilung des Vermögens von vier Schul- und Studienfonds zu bitten.

Der Verbleib der Vermögensbestandteile der vier Fonds ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln (Bergischer Schulfonds und Gymnasialfonds Münster- und Eifel) vom 22. November 2013 bzw. vom 13. Dezember 2013 sowie einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster (Münster'scher Schulfonds und Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds) vom 22. November 2013 bzw. vom 13. Dezember 2013 geregelt. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat die vier Schul- und Studienfonds durch Gesetz vom 29. Januar 2014 aufgelöst und den genannten Vereinbarungen zur Verteilung des Vermögens der Fonds zugestimmt. Damit ist seitens des Landes Nordrhein-Westfalen dem Vorbehalt der oben genannten Vereinbarung (vgl. § 8 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Erzbistum Köln bzw. § 9 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Bistum Münster) Genüge getan.

Die Landesregierung nimmt diese Gelegenheit zum Anlass, der Apostolischen Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland erneut den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu bekunden.

Düsseldorf, den 18. März 2014

Hannelore Kraft

Apostolische Nuntiatur in Deutschland  
an die  
Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Prot.-Nr. 9/14

**VERBALNOTE**

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland begrüßt die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und beehrt sich, namens des Heiligen Stuhls den Empfang der geschätzten Verbalnote vom 18. März 2014 zu bestätigen, mit der sie um die Genehmigung des Heiligen Stuhls zur Auflösung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Schulfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds sowie zu den Vereinbarungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Erzbistum Köln und dem Bistum Münster vom 22. November 2013 bzw. vom 13. Dezember 2013 zur Verteilung des Vermögens dieser Fonds bittet.

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland stimmt namens des Heiligen Stuhls der Auflösung der vier genannten Schul- und Studienfonds und den Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln bzw. dem Bistum Münster in der vom nordrhein-westfälischen Landtag durch Gesetz vom 29. Januar 2014 beschlossenen Form zu. Damit ist seitens des Heiligen Stuhls dem Vorbehalt der oben genannten Vereinbarungen (vgl. § 8 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Erzbistum Köln bzw. § 9 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Bistum Münster) Genüge getan.

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland benutzt diese Gelegenheit, der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen ihrer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 25. März 2014

+ Dr. Nikola Eterović  
Apostolischer Nuntius

**Nr. 119 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom 22. November 2013 bzw. vom 13. Dezember 2013**

Nachdem der abschließende Notenwechsel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl bis zum 26. März 2014 erfolgt ist (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft), ist die Vereinbarung mit den Anlagen (Vermögensverzeichnisse und Zuwendungsvertrag zwischen

dem Land NRW und dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln) gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln am 27. März 2014 in Kraft getreten.

Köln, den 13. Mail 2014

Dr. Stefan Heße  
Diözesanadministrator

**Nr. 120 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln**

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 6. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 255, S. 235 ff), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 130, S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Der Versorgungsbetrag nach § 33 Abs. 2 wird für die Endbesoldung nach D 2 wie folgt angehoben:

**ab 01.01.2014**

Der monatliche Versorgungsbetrag wird bei Endbesoldung nach D2 von „68,10 Euro“ auf „68,70 Euro“ festgesetzt.

2. Der Abschnitt A der Anlage 1 zur Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln wird wie folgt geändert:

**ab 01.01.2014**

Dienst- altersstufe	Diakon D 2
1	
2	
3	2.529,00
4	2.642,00
5	2.755,00
6	2.880,00
7	3.004,00
8	3.106,00
9	3.208,00
10	3.310,00
11	3.412,00
12	3.514,00

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Köln, den 30. April 2014

Dr. Stefan Heße  
Diözesanadministrator

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 121 Urkunde über die Errichtung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln

Der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln (KdöR) errichtet hiermit unter Bezugnahme auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV; Art. 19 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Verf NW als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts den rechtsfähigen

„Erzbischöflichen Schulfonds Köln“.

Zweck des Erzbischöflichen Schulfonds Köln ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens durch die Erzbischöflichen Schulen und die sonstigen katholischen Schulen und Internate in freier Trägerschaft in der Erzdiözese Köln, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln sowie durch die Möglichkeit der Übernahme von Teilaufgaben anderer katholischer Schulträger oder der Übernahme katholischer Schulträgerschaften.

Mit der Erfüllung dieser Zweckbestimmung verfolgt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Dotation erfolgt durch Übertragung des in § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln in Verbindung mit der Anlage 1.2 aufgeführten Grund- und Barvermögens.

Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln wird durch den Vorstand gesetzlich vertreten und hat einen Verwaltungsrat.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieser Errichtungsurkunde ist.

Diese Errichtungsurkunde und die Satzung werden nach erfolgter Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Land Nordrhein-Westfalen im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Köln, den 13. Dezember 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Gemäß Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014, Artikel 3, Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an den Erzbischöflichen Studienfonds Köln (GV. NRW. S. 105) wurde dem Erzbischöflichen Studienfonds Köln die Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen (siehe abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft).

### Nr. 122 Satzung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln

#### Präambel

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln zu fördern und zu erhalten und in Anerkennung der verdienstvollen und traditionsreichen kirchlichen und ordensgetragenen Schulträgerschaften hat der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln (KdöR) eine kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die diese Aufgaben in Kooperation mit den beteiligten Schulträgern wahrnehmen wird.

#### § 1

##### Rechtsform, Sitz, Name

- 1) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV mit Sitz in Köln.
- 2) Er führt den Namen „Erzbischöflicher Schulfonds Köln“ und hat ein eigenes Dienstsiegel.

#### § 2

##### Zweckbestimmung

- 1) Zweck des Erzbischöflichen Schulfonds Köln ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung von Erzbischöflichen Schulen und sonstigen katholischen Schulen und Internaten in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln.
- 3) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln kann im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in fremdem Namen übernehmen und im Bedarfsfalle auch schulische, schulähnliche und andere, insbesondere erzieherische Einrichtungen, die das katholische Schulwesen ergänzen, übernehmen. Er kann zudem Erzbischöfliche Schulen und sonstige katholische Schulen und Internate in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln im Rahmen seiner Möglichkeiten betreuen und beraten. Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln kann auch die Trägerschaft von katholischen Schulen im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts übernehmen.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

- 1) Als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV unterliegt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer. Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- 2) Mit der Erfüllung der Zweckbestimmung nach § 2 verfolgt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln im Übrigen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4) Mittel des Erzbischöflichen Schulfonds Köln dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### § 4

##### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Anstalt Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Anstalt nicht zu.

#### § 5

##### Organe

Die Organe des Erzbischöflichen Schulfonds Köln sind

- a) der Vorstand und
- b) der Verwaltungsrat.

#### § 6

##### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden des Vorstands und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, die vom Erzbischof von Köln bestellt werden. Beide müssen katholisch sowie in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und sich durch Integrität auszeichnen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.
- 2) Der Vorstand vertritt den Erzbischöflichen Schulfonds Köln gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird. Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- 3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Zweckbestimmung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Errichtungsurkunde und Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Anstaltsvermögens und der sonstigen Einnahmen,
  - b) die Führung der Geschäfte des Erzbischöflichen Schulfonds Köln unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle,
  - c) die Überwachung der Geschäftsstelle,
  - d) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.
- 4) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Vorstand eine Geschäftsstelle mit der notwendigen Personal- und Sachausstattung zur Verfügung. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Anstaltsvermögens gemäß den Vorgaben der Satzung und des Vorstands und die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts. Die Geschäftsstelle ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

#### § 7

##### Verwaltungsrat

- 1) Der Erzbischof bestellt einen Verwaltungsrat, der aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern besteht, darunter vier geborene Mitglieder. Geborene Mitglieder sind der Generalvikar als Vorsitzender sowie der Leiter/ die Leiterin der schulfachlich zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat, der Justitiar/ die Justitiarin und der Finanzdirektor/ die Finanzdirektorin. Die Bestellung von bis zu drei weiteren Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.
- 2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er beschließt über:
  1. den Wirtschaftsplan,
  2. die Feststellung der Jahresrechnung nach Vorlage des Tätigkeitsberichts (§ 6 Abs. 3 d),
  3. die Bestellung des Rechnungsprüfers,
  4. die Entlastung des Vorstandes.

#### § 8

##### Geschäftsordnung

Der Erzbischof kann zur Präzisierung von Kompetenz, Aufgabenerfüllung und -verteilung eine Geschäftsordnung für Vorstand und Verwaltungsrat erlassen.

#### § 9

##### Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung entscheidet der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrats.

#### § 10

##### Auflösung der Anstalt

Über eine Auflösung der Anstalt entscheidet der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrats.

#### § 11

##### Vermögensanfall

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne von § 2 der Satzung, zu verwenden hat.

#### § 12

##### Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung, Satzungsänderungen sowie eine Auflösung der Anstalt sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 13. Dezember 2013, frühestens jedoch mit der Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Für den Erzbischöflichen Stuhl zu Köln

Köln, den 13. Dezember 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln



**Nr. 123 Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln**

**Vereinbarung  
über die Zuordnung des Vermögens des  
Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds  
Münstereifel**

**Zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
- nachfolgend auch das „Land“ -  
und  
dem Erzbistum Köln  
vertreten durch den Erzbischof von Köln  
- nachfolgend auch das „Erzbistum“ -**

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Derzeit bestehen der Bergische Schulfonds und der Gymnasialfonds Münstereifel als nicht rechtsfähige Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

**§ 1**

**Zuordnung der Bestandteile der Sondervermögen**

- (1) 60 Prozent der jeweiligen Fonds verbleiben ohne Zweckbindung im Haushalt des Landes (siehe Anlagen 1.1 und 1.3).
- (2) 40 Prozent der Vermögen des jeweiligen Fonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 2 dem zu errichtenden Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordnet (siehe Anlagen 1.2 und 1.3).
- (3) Der Zuordnung wird der Vermögensbestand zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) zugrunde gelegt.
- (4) Surrogate, Früchte, Nutzungen und Lasten werden entsprechend der Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Stichtag zugeordnet; Zinsen auf das Barvermögen werden anteilig verteilt. Es erfolgt eine - gegebenenfalls anteilige - Abgrenzung zum Stichtag.
- (5) Falls während einer Zeit von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung festgestellt wird, dass Grundstücke des Bergischen Schulfonds und der Gymnasialfonds

Münstereifel in der Zuordnung nicht oder zu Unrecht aufgeführt wurden, so sind die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Erzbistum wieder herzustellen; eine Haftung des Erzbistums aus eigenen Mitteln ist ausgeschlossen. Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 und Absatz 3 auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln die Stiftungen übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Erzbistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten des Erzbischöflichen Schulfonds Köln entsprechend. Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Bistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten des Erzbischöflichen Schulfonds Köln entsprechend.

**§ 2**

**Übertragungsverpflichtung des Landes**

Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Erzbistum, den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts abzuschließen und innerhalb dieses Zeitraumes alles zur Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln gemäß diesem Vertrag ihm Obliegende vorzunehmen.

**§ 3**

**Verzichts- und Freistellungserklärungen des Erzbistums**

- (1) Das Erzbistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln nach § 2 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Bergischen Schulfonds und dem vormaligen Gymnasialfonds Münstereifel. § 4 bleibt unberührt.
- (2) Das Erzbistum wird keine über diese Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinaus gehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel geltend machen.
- (3) Das Erzbistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel geltend gemacht werden, frei. Das Erzbistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel keine Ansprüche geltend gemacht werden.

**§ 4**

**Freistellungserklärungen des Landes**

- (1) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von allen etwa im Zuge der Durchfüh-

zung dieses Vertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.

- (2) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel geltend gemacht werden, frei.
- (3) Das Erzbistum übernimmt kein Vermögen aus dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zu befriedigen wären.
- (4) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den Erzbischöflichen Schulfonds Köln ausgeschlossen oder begrenzt wird.

#### § 5

##### Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit

Das Land ist im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1.2 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

#### § 6

##### Mitwirkungsverpflichtung

Land und Erzbistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieses Vertrages und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

#### § 7

##### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem

von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

#### § 8

##### Zustimmung

- (1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW und im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt gemacht<sup>1</sup>.
- (2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

Düsseldorf, den 22. November 2013

Die Ministerpräsidentin des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Hannelore Kraft

Köln, den 13. Dezember 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

##### Anlagenverzeichnis

- 1.1 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel – Zuordnung zum Land
- 1.2 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel – Zuordnung zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln
- 1.3 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel – Übersichten der Zuordnungen
2. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln

<sup>1</sup> Die Vereinbarung ist am 27. März 2014 in Kraft getreten. Siehe dazu Notenwechsel, abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft.

#### Anlage 1.1

##### Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Land

##### hier: Gymnasialfonds Münstereifel

Zuordnung	Gutachten -Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m <sup>2</sup>	Wert
Land		Bad Münstereifel, Kirchensahr, Nettersheim, Hönningen, Dümpelfeld			verschiedene	keine Angabe	Forst, Wald	keine Angabe	verschiedene	1.535.000 m <sup>2</sup>	1.995.500,00 €
									<b>Grundvermögen</b>	<b>1.535.000 m<sup>2</sup></b>	<b>1.995.500,00 €</b>
									<b>Barvermögen</b>		<b>171.215,12 €</b>



Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münsterfeld - Zuordnung zum Land

hier: Bergischer Schulfonds

Zuteilung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert
Land	003	Bendorf	keine Angabe	keine Angabe	Bendorf	1226, 1343, 1356, 2481, 3005, 4846, 5923	verschiedene	1, 12 -21, Sayn 3	verschiedene	1.253.493 m²	2.504.000,00 €
Land	006	Bendorf	keine Angabe	keine Angabe	Sayn, Bendorf	keine Angabe	Laubwald, Mischwald, Nadelwald, Gehölz	1, 3, 14 - 21	verschiedene	879.295 m²	630.000,00 €
Land	008						Eigenjagd für Gutachten 006				70.000,00 €
Land	014	Ratingen	Ringstraße	95	Hornberg	132 und 972	verschiedene	2, 3, 4, 5 und 9	Fl. 2 (FIST. 6), Fl. 3 (FIST. 107, 110, 123, 128, 671, 12, 2254, 2255, 141, 142), Fl. 4 (FIST. 478, 483), Fl. 5 (FIST. 102), Fl. 9 (FIST. 15, 16, 18, 64)	529.068 m²	2.423.000,00 €
Land	015	Ratingen	keine Angabe	keine Angabe	Hornberg	132, 042	Grünland	1, 4	117, 148, 149, 1	34.386 m²	54.000,00 €
Land	016	Fröndenberg	keine Angabe	keine Angabe	Dellwig, Strickherdicke	keine Angabe	Forst	1, 2, 7	Fl. 1 (FIST. 139, 140, 21, 295, 36, 40, 43, 44), Fl. 2 (FIST. 95), Fl. 7 (FIST. 63/3, 82)	58.906 m²	80.000,00 €
Land	019	Düsseldorf	keine Angabe	keine Angabe	Gerresheim	3237	Ackerland, Grünland	33	456, 3, 4, 12, 14, 76, 77, 93, 470	43.611 m²	703.000,00 €
Land	020	Düsseldorf	Bertastr.	95	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	19	14	120.520 m²	2.152.000,00 €
Land	021	Düsseldorf	Ölbachweg, Deilbachweg, u.a.	ohne Nr.	Gerresheim	3237	Hof- u. Gebäudefläche	17	1, 13, 16, 18, 19, 2, 20, 3, 5, 6	12.677 m²	1.900.000,00 €
Land	022	Düsseldorf - Lierenfeld	Wilhelm-Heimrich-Weg	34	Lierenfeld	keine Angabe	Sportanlage	1	620	11.805 m²	602.000,00 €
Land	024	Düsseldorf	Am Quellenbusch	ohne Nr.	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	20, 30	Fl. 20 (FIST. 127, 128, 190, 224, 249), Fl. 30 (FIST. 30, 38)	53.471 m²	1.018.000,00 €
Land	025	Düsseldorf	Morper Str.	31	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	32	32	52.017 m²	929.000,00 €
Land	027	Ratingen, Mühlheim a.d. Ruhr	keine Angabe	keine Angabe	Hornberg, Selbeck	keine Angabe	Forst	1, 2, 5	Fl. 1 (FIST. 105-114, 117), Fl. 2 (FIST. 2), Fl. 5 (FIST. 13)	296.922 m²	310.000,00 €
Land	028	Fröndenberg, Holzwickede, Unna	Hauptstraße	95	Dellwig, Altendorf, Birmenich, Frömer	0907, 6011, 6021, 3016, 7632, 3016, 12333	verschiedene	1-5, 8	verschiedene	821.795 m²	2.537.000,00 €
Land							<b>Grundvermögen</b>		<b>Grundvermögen</b>	<b>4.167.966 m²</b>	<b>15.912.000,00 €</b>
Land							<b>Barvermögen</b>		<b>Barvermögen</b>		<b>30.312.728,02 €</b>

Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münsterfeld - Zuordnung zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln												Anlage 1.2
Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	
Kirche	001	Königswinter, Bonn	Holtorfer Straße	25	Vinxel, Oberkassel, Beuel	1249, 1433, 9746, 9598	Ackerland, Gebäude u. Freifläche, Grünland	3, 5, 6, 77	Fl. 3 (FIST. 53, 54, 55, 114, 115, 120, 173, 211, 212, 226), Fl. 5 (FIST. 227, 101), Fl. 77 (FIST. 116, 117), Fl. 6 (FIST. 1112)	362.220 m²	4.088.000,00 €	
Kirche	002	Königswinter	Holtorfer Straße	2	Vinxel	1249	verschiedene	4	508	8.035 m²	933.000,00 €	
Kirche	005	Hillesheim	Aachener Straße	22	Hillesheim, Oberbettingen	38 und 881	verschiedene	11 - 19, 4	verschiedene	870.542 m²	938.000,00 €	
Kirche	007	Bad Honnef	Streuparzellen ohne Straßenanbindung		Honnef	1445	Landwirtschaftliche Fläche	17, 24, 30, 31	227, 108, 580, 653	2.048 m²	48.800,00 €	
Kirche	009	Kleve	Martin-Schenk-Straße	15	Griethausen, Salmorth	167a, 5a	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude u. Freifläche, Grünland	2, 3	Fl. 2 (FIST. 283, 203, 285, 452, 453, 355, 390, 389, 104), Fl. 3 (FIST. 3)	792.841 m²	2.994.000,00 €	
Kirche	010	Kleve	Salmorth	5	Salmorth	17	verschiedene	2	85, 86, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96	666.341 m²	1.954.000,00 €	
Kirche	011	Kleve	keine Angabe	keine Angabe	Appeldorn, Hansalaer	0196, 0026	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude u. Freifläche, Grünland	1, 2, 15	Fl. 1 (FIST. 15), Fl. 2 (FIST. 181, 182), Fl. 15 (FIST. 517, 518, 519, 522, 524)	541.290 m²	2.460.000,00 €	
Kirche	012						Eigenjagd für Gutachten 009 und 010				75.000,00 €	
Kirche	017	Düsseldorf	Am Bongard	8	Hubbelrath, Rath	0027 und 5037	verschiedene	3, 50 und 52	Fl. 3 (FIST. 67), Fl. 50 (FIST. 937, 939, 935, 942, 624, 1339, 1343, 1344), Fl. 52 (FIST. 198, 199)	227.904 m²	1.979.000,00 €	
Kirche	018	Raitingen	keine Angabe	keine Angabe	Hasselbeck	72	Ackerland	9	10, 84, 283, 285	133.799 m²	465.000,00 €	
Kirche	023	Düsseldorf - Pempelfort	Ehrenstraße	10	Pempelfort	keine Angabe	Gebäude u. Freifläche	1	333	298 m²	403.000,00 €	
Kirche	026	Düsseldorf	Hatzfeldstraße, Magdeburger Str.		Gerresheim	6597 u. 3237	Gartenland	29 u. 20	686, 53 (alt), 68 (alt)	1.860 m²	662.250,00 €	
Kirche							<b>Grundvermögen</b>			<b>3.607.178 m²</b>	<b>16.980.050,00 €</b>	
Kirche							<b>Barvermögen</b>				<b>15.280.912,09 €</b>	

Kirche = Erzbischöflicher Schulfonds Köln

Anlage 1.3

**Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel -  
Übersichten der Zuordnungen**

<b>Vermögensbestand Bergischer Schulfonds</b>	
Barvermögen	44.149.163,37 €
Grundvermögen	32.892.050,00 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>77.041.213,37 €</b>

<b>Quote Soll Bergischer Schulfonds</b>	
Land	60 % 46.224.728,02 €
Kirche	40 % 30.816.485,35 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>77.041.213,37 €</b>

<b>Zuordnung Bergischer Schulfonds</b>	<b>Land</b>	<b>Kirche</b>	<b>Summe</b>
Barvermögen	30.312.728,02 €	13.836.435,35 €	44.149.163,37 €
Grundvermögen	15.912.000,00 €	16.980.050,00 €	32.892.050,00 €
<b>Summe</b>	<b>46.224.728,02 €</b>	<b>30.816.485,35 €</b>	<b>77.041.213,37 €</b>
	60,00 %	40,00 %	

<b>Vermögensbestand Gymnasialfonds Münstereifel</b>	
Barvermögen	1.615.691,86 €
Grundvermögen	1.995.500,00 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>3.611.191,86 €</b>

<b>Quote Soll Gymnasialfonds Münstereifel</b>	
Land	60 % 2.166.715,12 €
Kirche	40 % 1.444.476,74 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>3.611.191,86 €</b>

<b>Zuordnung Gymnasialfonds Münstereifel</b>	<b>Land</b>	<b>Kirche</b>	<b>Summe</b>
Barvermögen	171.215,12 €	1.444.476,74 €	1.615.691,86 €
Grundvermögen	1.995.500,00 €	0,00 €	1.995.500,00 €
<b>Summe</b>	<b>2.166.715,12 €</b>	<b>1.444.476,74 €</b>	<b>3.611.191,86 €</b>
	60,00 %	40,00 %	

<b>Vermögensbestand Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel</b>	
Barvermögen	45.764.855,23 €
Grundvermögen	34.887.550,00 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>80.652.405,23 €</b>

<b>Quote Soll Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel</b>	
Land	60 % 48.391.443,14 €
Kirche	40 % 32.260.962,09 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>80.652.405,23 €</b>

<b>Zuordnung Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel</b>	<b>Land</b>	<b>Kirche</b>	<b>Summe</b>
Barvermögen	30.483.943,14 €	15.280.912,09 €	45.764.855,23 €
Grundvermögen	17.907.500,00 €	16.980.050,00 €	34.887.550,00 €
<b>Summe</b>	<b>48.391.443,14 €</b>	<b>32.260.962,09 €</b>	<b>80.652.405,23 €</b>
	60,00 %	40,00 %	

## Anlage 2

**Zuwendungsvertrag  
zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen  
– nachfolgend auch das “Land” –  
und  
dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln  
– nachfolgend auch „Erzbischöflicher Schulfonds“ –**

### Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Zuordnungsvereinbarung“ genannt) schließt das Land mit dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln diesen Zuwendungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln ab. In § 1 der Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel dem Land und dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordnet werden.

### § 1

#### Zuwendung

Das Land verspricht dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen. Der Erzbischöfliche Schulfonds nimmt dieses Zuwendungsversprechen an.

### § 2

#### Barvermögen

- (1) Das dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt 15.280.912,09 EUR, in Worten: fünfzehnmillionenzweihundertachtzigtausendneunhundertzwölf Euro neun Cent (nachfolgend „Barvermögen“).
- (2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Schulfonds zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Schulfonds.

### § 3

#### Grundvermögen

- (1) Das dem Erzbischöflichen Schulfonds zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend „Grundvermögen“) besteht aus den im „Verzeichnis des Grund- und Barvermögens Erzbischöflicher Schulfonds Köln“ bezeichneten und beschriebenen Vermögensteilen (Anlage 1.2 zur Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel).
- (2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Schulfonds zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Schulfonds.

- (3) Das Grundvermögen wird vom Land dem Erzbischöflichen Schulfonds mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.
- (4) Der Erzbischöfliche Schulfonds übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils
  - a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse,
  - b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen,
  - c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten,
  - d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen,
  - e) Baulasten.

Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 5 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land NRW und dem Erzbistum Köln entsprechend.

- (5) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.
- (6) Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 5 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln entsprechend. Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgelhilfen beruhen.
- (7) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erzbischöflichen Schulfonds am Tag nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages über. Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zuwendungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an den Erzbischöflichen Schulfonds übergeben. Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.
- (8) Das Land ermächtigt den Erzbischöflichen Schulfonds, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs den Erzbischöflichen Schulfonds auf dessen Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

- (9) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf den Erzbischöflichen Schulfonds übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Der Erzbischöfliche Schulfonds verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend den gesetzlichen und den mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land von Mietern wegen an den Erzbischöflichen Schulfonds übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat der Erzbischöfliche Schulfonds das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.
- (10) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit dem Erzbischöflichen Schulfonds abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht

aus dem Sondervermögen des Bergischen Schulfonds oder des Gymnasialfonds Münstereifel getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten des Erzbischöflichen Schulfonds.

- (11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und -kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen dem Erzbischöflichen Schulfonds zur Last.
- (12) Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

#### § 4 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.

## Bekanntmachungen des Diözesanadministrators

### Nr. 124 Besetzung des Vorstands und der Geschäftsstelle des Erzbischöflichen Schulfonds Köln

Köln, den 30. April 2014

1. Durch Schreiben des Diözesanadministrators vom 10. April 2014 wurde mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 der Satzung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln Herr Dr. Christoph Berndorff, Köln, für eine Amtszeit von drei Jahren zum Mitglied des Vorstands des Erzbischöflichen Schulfonds Köln (AöR) als Vorsitzender des Vorstandes bestellt. Die Amtszeit endet am 9. April 2017.
2. Durch Schreiben des Diözesanadministrators vom 10. April 2014 wurde mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 der Satzung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln Herr Norbert Erlinghagen, Bonn, für eine Amtszeit von drei Jahren zum Mitglied des Vorstandes des Erzbischöflichen Schulfonds Köln (AöR) als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes bestellt. Die Amtszeit endet am 9. April 2017.
3. Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ist tätig in seinen Geschäftsräumen in der Marzellenstraße 21, 50668 Köln. Die Geschäftsführung obliegt Herrn Franz Georg Müller, Telefon 0221-1642-2277, Fax: 0221-1642-2288, E-Mail: schulfonds@erzbistum-koeln.de. Die Postanschrift lautet: Erzbischöflicher Schulfonds Köln, 50606 Köln.

### Nr. 125 Vorbereitung zur Erwachsenentaufe durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln

Köln, den 1. Juni 2014

Auch in diesem Jahr bieten die Büros der Katholischen Glaubensinformation im Erzbistum Köln an, Erwachsene auf den Empfang der Erwachsenentaufe vorzubereiten, die bevorzugt in der Osternacht gespendet wird.

kgi-fides Düsseldorf: Der Taufkurs findet vierzehntägig dienstags ab 2. September 2014, 19-21 Uhr in der kgi-fides, Immermannstr. 20, 40210 Düsseldorf statt. Information und Anmeldung bis 30. August unter 0211/9069039 oder rafael-ofm@t-online.de.

kgi-fides Köln: Der Taufkurs findet vierzehntägig donnerstags, 19-20.30 Uhr im Domforum, Domkloster 3, 50667 Köln statt. Eröffnungsabend am Dienstag, dem 16. September. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch unter 0221/925847-45 oder info@kgi-fides-koeln.de.

kgi-fides Wuppertal: Die Vorbereitung erfolgt in Einzelgesprächen. Ergänzend wird die Teilnahme an der Reihe „Glaubensinformation“ empfohlen. Detaillierte Informationen hierzu unter [www.kgi-wuppertal.de/Veranstaltungen](http://www.kgi-wuppertal.de/Veranstaltungen); Auskünfte bei PR Dr. Werner Kleine, Tel.: 0202/42969675.

kgi-fides Bonn: Die Vorbereitung erfolgt in Einzelgesprächen. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch bis zum 25. August bei Direktor Thomas Bernards, [fides@citypastoral-bonn.de](mailto:fides@citypastoral-bonn.de); Tel. 0228/9858863.

## Personalia

### Nr. 126 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Diözesanadministrator wurde ernannt am:

- 01.04. *Herr Pfarrer Heribert Heuser* weiterhin bis zum 31. März 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Dekanates Pulheim.
- 03.04. *Stadtdechant Msgr. Robert Kleine* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit den Herren (Erz-)Bischöfen von Paderborn, Aachen, Essen, Münster und Trier – zum Bundespräsident des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 15.04. *Herr Diakon Michael Linden* mit Wirkung vom 1. Mai 2014 zum Diakon an den Pfarreien St. Peter in Neuss-Hoisten, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Andreas in Neuss-Norf und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 15.04. *Herr Pfarrer Pater Gottfried Niemczyk CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. April 2015 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 23.04. *Pater Marie-Pascal Rushura OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Mai 2014 bis zum 30. April 2015 zum Kaplan zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 24.04. *Msgr. Bernhard Kerkhoff* mit Wirkung vom 15. August 2014 zum Krankenhauspfarrer am Sana-Klinikum Remscheid, an der Fabricius-Klinik Remscheid und im Krankenhaus Wermelskirchen sowie zum Subsidiar an der Pfarrei St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen im Dekanat Altenberg.
- 24.04. *Herr Diakon Burkhard Rittershaus* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben in der Krankenhausseelsorge – mit Wirkung vom 15. August 2014 zum Diakon an der Pfarrei St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen im Dekanat Altenberg.
- 24.04. *Herr Pfarrer Bernhard Strunk* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kolping-Bezirkspräsident des Bezirksverbandes Wuppertal.
- 24.04. *Herr Diakon Dr. Zenon Szelest* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe als Stadtseelsorger des Malteser Hilfsdienstes im Stadtdekanat Köln – mit Wirkung vom 1. September 2014 zum Diakon an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 25.04. *Msgr. Armin Tellmann* weiterhin bis zum 30. Juni 2015 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln im Dekanat Köln-Mülheim.
- 28.04. *Msgr. Wilhelm Terboven* weiterhin bis zum 31. Juli 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Anto-

- nus in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich Linksrheinisches Düsseldorf des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 30.04. *Herr Diakon Horst Eßer* mit Wirkung vom 1. September 2014 zum Diakon an der Pfarrei St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Dekanates Köln-Ehrenfeld.
- 01.05. *Pater Alejandro Conde Romero CS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Kaplan der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 06.05. *Herr Diakon Norbert Huthmacher* mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zum Diakon an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope und St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 07.05. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Zeyen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Bezirkspräsident des Bezirksverbandes Bonn im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 08.05. *Herr Pfarrer Heinrich Friedhelm Radermacher* weiterhin bis zum 30. Juni 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Altenberg, St. Laurentius in Burscheid und St. Pankratius in Odenthal im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Dekanates Altenberg.
- 08.05. *Herr Pfarrer Christoph Stanzel* mit Wirkung vom 1. November 2014 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Engelbert und St. Marien in Köln-Humboldt/Gremberg und St. Marien und St. Joseph in Köln-Kalk im Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg des Dekanates Köln-Deutz.
- 08.05. *Herr Pfarrer Wilhelm Vollmer* weiterhin bis zum 31. August 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen.
- 13.05. *Herrn Kaplan Rodrigo Dalarosa Amaral* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Wuppertal-Sonnborn im Dekanat Wuppertal.
- 13.05. *Msgr. Karl-Klemens Kunst* weiterhin bis zum 30. Juni 2015 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Maximin in Wülfrath im Dekanat Mettmann.
- 13.05. *Herr Pfarrer Torsten Kürbig* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Wuppertal-Vohwinkel im Dekanat Wuppertal.
- 13.05. *Herr Pfarrer Benedikt Schmetz* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Wuppertal-Beyenburg im Dekanat Wuppertal.

#### Der Herr Diözesanadministrator hat am:

- 24.04. *Herrn Pfarrer Josef Rottländer* mit Ablauf des 31. Mai 2014 als Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bens-

- berg/Moitzfeld des Dekanates Bergisch Gladbach entpflichtet.
- 30.04. *Herrn Pfarrer Franz Albert Düren* in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Mai 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Dekanates Troisdorf ernannt.
- 30.04. *Herrn Kaplan Suk Joon Oh* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – als Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich Linksrheinisches Düsseldorf des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt entpflichtet.
- 30.04. *Herrn Kaplan Pater Pasquale Viglione CS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – mit Ablauf des 30. April 2014 als Kaplan der italienischsprachigen Katholischen Mission in Köln im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 09.05. *Pater Juan Maria Garcia Latorre TC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – und – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Mai 2014 als Subsidiar an der Pfarrei Heilige Familie in Köln im Dekanat Köln-Dünnwald entpflichtet.

**Es starb im Herrn am:**

- 27.04. *Dechant Klaus-Josef Blank*, 56 Jahre.
- 29.04. *Pater Johannes Feller OSC*, 81 Jahre.
- 02.05. *Pfarrer i. R. Herbert Zbiek*, 87 Jahre.
- 08.05. *Pfarrer i. R. Msgr. Heinrich Kochem*, 87 Jahre.

**LAIEN IN DER SEELSORGE**

**Es wurde beauftragt am:**

- 15.04. *Bruder Dirk Albert Wasserfuhr OSC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Mai 2014 bis zum 30. April 2015 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Kirchengemeinden des Seelsorgebereiches Barmen-Wupperbogen Ost im Dekanat Wuppertal.
- 29.04. *Frau Olivia Höffinger* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Dekanat Remscheid.
- 02.05. *Herr Thomas Döker* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich/Lindweiler im Dekanat Köln-Nippes.
- 07.05. *Frau Ulrike Peters* mit Wirkung vom 1. Juni 2014 bis zum 31. August 2016 als Gemeindeassistentin an der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Haan im Dekanat Hilden/Langenfeld.
- 08.05. *Herr Robert Sins* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Ost.

- 14.05. *Herr Winfrid Schäfer* mit Wirkung vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2014 als Gemeindefereferent in der Krankenhauseelsorge der KMR-Kliniken Düsseldorf im Augusta Krankenhaus, Marienkrankenhaus, Krankenhaus Ellbroich und St. Mauritius Klinik.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 15.04. *Herr Johannes Euteneuer* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Marien in Kürten im Dekanat Altenberg.
- 12.05. *Herr Pfarrer Alf Spröde* mit Ablauf des 31. Mai 2014 als Pfarrer an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 15.05. *Schwester Marcellina Rossato* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – mit Ablauf des 30. September 2014 als Helferin in der Seelsorge in der Italienisch Katholischen Mission in Köln.
- 15.05. *Frau Judith Weih* mit Ablauf des 31. Juli 2014 als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud in Morsbach, St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte, St. Sebastianus in Friesenhagen und St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.

**Nr. 127 Freie Pfarrstelle**

Im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid im Dekanat Neunkirchen ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 15. August 2014 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herr Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

**Nr. 128 Offene Stellen für Pastorale Dienste**

- Im Seelsorgebereich „Düsseldorfer Rheinbogen“ wird ein Subsidiar / Ruhestandspriester gesucht.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Frank Heidkamp, Burscheider Str. 20, 40591 Düsseldorf, Tel. 0211/763105.

- Im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich wird ein Subsidiar / Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Michael Tewes, Hauptstr. 4, 41472 Neuss, Tel. 02131/7187720.

## Weitere Mitteilungen

### Nr. 129 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en (und z. T. Ehrenamtliche) weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

- **Erfahrungsorientierte Bibelarbeit – Planungshilfen im Dreieck von Didaktik, Methode und Exegese**

Seminar  
Kurs-Nr. 1314.128

#### Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, GR und PR

#### Zum Thema

Was möchte ich den Menschen durch die Begegnung mit den biblischen Texten ermöglichen?

Was brauchen die Menschen, um sich auf einen biblischen Text einzulassen?

Wie kann ich zugleich eine exegetisch fundierte und lebensnahe Auseinandersetzung mit dem biblischen Wort ermöglichen?

Wie entdecke ich im biblischen Text Lebensthemen bzw. wie kann ich auf Spuren hinweisen, Übersehenes, aber Lebensrelevantes zu entdecken?

Wie komme ich vom Thema zum Text, ohne nur Lieblingstexte oder "Klassiker" zu wählen?

Was können die jeweiligen Methoden "leisten"? Welche Methode wähle ich mit Blick auf die Voraussetzungen der Gruppe und die Eigenart des Bibeltextes?

Was ist meine Rolle als Theologe/in, Erwachsenenbildner/in und Glaubenszeuge/-zeugin?

#### Inhalte

- Aufbau von Veranstaltungen (eine Einheit, mehrere aufeinander aufbauende Veranstaltungen): Einstieg, Durchführung, Abschluss
- Arbeitsformen und deren Einsatz (Plenum, Kleingruppe, Einzelphasen,...)
- Überblick und (teilweise) Ausprobieren von verschiedenen erfahrungsorientierten Bibelmethoden (Bibel-Teilen, erfahrungsorientierte Bibelarbeit, Methode Bludesch, Bibliolog, Biblisches Beten und andere)
- eine Kriterienlogik für die Perikopenwahl
- eine Kriterienlogik für die Methodenwahl
- Austausch von Erfahrungen zu Methoden, Texten, usw.
- eine "aktuelle Stunde" zu biblischen Fragen, die "immer kommen" bzw. die Teilnehmenden unabhängig von den konkreten Texten und Themen mitbringen.

Gemeinsam die Bibel in kleinen Gruppen und Gemeinschaften lesen, Menschen in eine biblisch-gegründete Spiritualität einführen und dabei begleiten – dazu möchte dieser Kurs ermutigen und Hilfe bieten.

#### Termin

Di 10.06., 14 Uhr, bis Do 12.06.2014, 15 Uhr

#### Ort

Haus Marienhof, Königswinter-Margarethenhöhe

#### Referenten

Irmgard Conin und Dr. Gunther Fleischer, GV Köln

#### Teilnehmerbeitrag

30 €

- **EVANGELII GAUDIUM – Impulse für eine gelingende Glaubenskommunikation**

Studienhalbtage  
Kurs-Nr. 1314.136

#### Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, GR und PR

#### Zum Thema

Kaum einem päpstlichen Schreiben der letzten Jahre wurde eine solche Beachtung geschenkt, wie dem Apostolischen Schreiben "evangelii gaudium", das Papst Franziskus im November des letzten Jahres veröffentlicht hat. In diesem Schreiben lädt der Papst die Christgläubigen zu einer neuen Etappe der Evangelisierung ein. Damit zeigt er Wege auf, die er für den Lauf der Kirche in den kommenden Jahren als wesentlich ansieht.

- Was sind die Kernanliegen, die der Papst in diesem Schreiben formuliert?
- Wie kommt es, dass dieses Dokument eine solche Wirkung entfalten kann?
- Was ist das Neue und Besondere, das dieses Schreiben von den anderen päpstlichen Schreiben unterscheidet?
- Welches Verständnis von Evangelisierung wird in diesem Schreiben deutlich?
- Und wo liegt das Potential dieses Verständnisses für die Pastoral im Erzbistum Köln?

Diesen und ähnlichen Fragen gehen die Teilnehmer/innen in diesem Workshop nach. Prof. Dr. Bernd Lutz, Pastoraltheologe der Phil.-Theol. Hochschule SVD der Steyler Missionare, wird in die Gedanken- und Sprachwelt des päpstlichen Schreibens einführen. Dabei richtet sich der Fokus des Workshops dem Thema Glaubenskommunikation. Die Teilnehmer/innen gehen der Frage nach, welche Impulse sich aus dem Schreiben des Papstes für eine gelingende Glaubenskommunikation gewinnen lassen und wie diese Impulse in den eigenen Arbeitskontexten als Seelsorger/in fruchtbar werden können?

Mitveranstalter ist die AG "Glaubensverkündigung und Glaubenskommunikation" in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche.

Mit dieser Weiterbildung erwerben Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en 0,27 Leistungspunkte.

#### Termin

Mo 30.06., 9.30 bis 13 Uhr



*Ort*  
Priesterseminar Köln

*Referent*  
Pfr. Prof. Dr. Bernd Lutz, Köln / Sankt Augustin

*Teilnehmerbeitrag*  
kostenfrei

- „Nehmt Gottes Melodie in euch auf!“  
  
Familienexerzitien in den Sommerferien  
**Kurs-Nr. 1314.703**

*Teilnehmerkreis*  
Diakone, GR und PR mit ihren Familien

*Zum Angebot*  
Familienexerzitien wenden sich an Laienmitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst und an Ständige Diakone, jeweils mit Ehepartner/in und Kindern. Sie laden ein, inne zu halten, Kraft zu sammeln und sich – persönlich, als Partner und als Familie – (wieder neu) auf Gott auszurichten und sich in der Gemeinschaft mit ihm und miteinander zu erfahren.

Gemeinsame Gebetszeiten und Gottesdienste, getrennte (thematische) Zeiten für Erwachsene und Kinder und eigene „Familienzeiten“ stehen in einem abgewogenen Verhältnis zueinander.

Für die Kinderbetreuung der Kinder wirken jeweils bis zu vier erfahrene Kinderbetreuer/innen mit.

*Termin*  
So 10.08., 17 Uhr, bis Fr 15.08.2014, 14 Uhr

*Ort*  
DJK-Bildungs- und Sportzentrum, Münster

*Leitung*  
Martina Krefß, Düsseldorf

*Teilnehmerbeitrag*  
60 € für Erwachsene; für Kinder gestaffelt

**Anmeldung zu den o. g. Veranstaltung** unter Angabe der Kursnummer schriftlich bei:  
Erzbischöfliches Generalvikariat,  
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,  
50606 Köln  
(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 *oder*  
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de *oder*  
über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung:  
www.seelsorgepersonal.de)  
Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2013/2014“, S. 177 ff.

## Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

**Nr. 130 Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. 2014 S. 105)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds**

**Artikel 1  
Gesetz zur Auflösung von vier Schul- und Studienfonds  
(Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz NRW)**

**§ 1  
Auflösung von Schul- und Studienfonds**

- (1) Der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds werden als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgelöst.
- (2) Die Zweckbindung des Vermögens der in Absatz 1 genannten Fonds wird aufgehoben.

**§ 2  
Verfahren; Rechtsverordnung**

- (1) Sollten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtsansprüche auf Grund der in § 1 Absatz 2 genannten vormaligen Zweckbindung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds gegen das Land Nordrhein-Westfalen begründet worden sein, werden diese durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Soweit eine Befriedigung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 durch das Land Nordrhein-Westfalen infolge einer Zuordnung von bestimmten Vermögensgütern zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln oder zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster oder zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster unmöglich werden sollte, entscheidet das Finanzministerium über eine angemessene Entschädigung

des Inhabers des Rechtsanspruches. Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 41 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 im Hinblick auf die Verfahrensschritte, die vom Antragsteller zur Begründung seines Rechtsanspruches beizubringenden Nachweise, die Feststellung des Anspruchsinhalts und die Entscheidung über eine Ablösung von Rechtsansprüchen, sowie

2. das Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Sinne von Absatz 2 im Hinblick auf die Behörde, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils III und des Abschnitts 1 des Teils IV des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes die Aufgaben der Enteignungsbehörde übernimmt, festzulegen.

(4) Behördliche Entscheidungen über die Erfüllung und die Ablösung von Rechtsansprüchen nach Absatz 1 sowie über Entschädigungen nach Absatz 2 können nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(5) Dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, sind vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom 13. Dezember 2013 und der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom 13. Dezember 2013 zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4.

### § 3

#### Verwaltung des Grundvermögens

Die nach der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln und der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster dem Land zugeordneten Grundstücke werden als Sonderliegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen qualifiziert und unterliegen der Verantwortung des Finanzministeriums. Die daraus resultierenden Aufgaben kann das Finanzministerium gegen Entgelt auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW oder auf die Bezirksregierungen übertragen.

### § 4

#### Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### § 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Artikel 2

#### Gesetz zur Bestätigung von Vereinbarungen mit dem Erzbistum Köln und mit dem Bistum Münster

### § 1

#### Bestätigung einer Vereinbarung mit dem Erzbistum Köln

Die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln wird gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Vereinbarung wird nachstehend als Anlage veröffentlicht.

### § 2

#### Bestätigung einer Vereinbarung mit dem Bistum Münster

Die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster wird gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Vereinbarung wird nachstehend als Anlage veröffentlicht.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Artikel 3

#### Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an den Erzbischöflichen Schulfonds Köln

### § 1

#### Rechtsform

Der „Erzbischöfliche Schulfonds Köln“ mit Sitz in Köln ist mit seiner Errichtung durch den Erzbischöflichen Stuhl zu Köln als kirchliche Anstalt eine kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2  
**Kirchenbeamte**

Der „Erzbischöfliche Schulfonds Köln“ kann Kirchenbeamte haben.

§ 3  
**Genehmigungen**

Mit der Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln über die Zuordnung des Vermögens des „Bergischen Schulfonds“ und des „Gymnasialfonds Münstereifel“ gelten der als Anlage veröffentlichte kirchliche Errichtungsakt und die als Anlage veröffentlichte Satzung als genehmigt. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das für Kirchenangelegenheiten zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für die Schule zuständigen Ministerium, sofern sie die Teilnahme am Rechtsverkehr oder wesentliche Änderungen der Zweckbestimmung betreffen.

§ 4  
**Geltung landesrechtlicher Vorschriften**

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten für den als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten „Erzbischöflichen Schulfonds Köln“ entsprechend.

§ 5  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 2014

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t  
(L. S.)

Der Finanzminister  
Dr. Norbert W a l t e r-B o r j a n s

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
Garrelt D u i n

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf J ä g e r

Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
zugleich für den Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
zugleich für die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
und den Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Barbara S t e f f e n s

Zur Post gegeben am 2. Juni 2014